

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 9. November 1992

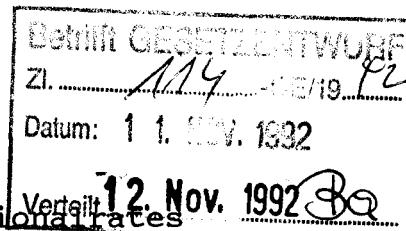
Zl. 1055.340/2-I.8/92

SB: Mag. Hagleitner
Klappe 3650

Fernmeldegesetz 1993;
Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das
Präsidium des Nationalrates



D. Klausgruber Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, beiliegend 25 Gleichschriften seiner dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F. d. R. d. A.:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 9. November 1992

Zl. 1055.340/2-I.8/92

SB: Mag. Hagleitner
Klappe 3650Fernmeldegesetz 1993;
Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/
Völkerrechtsbüro beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz
1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, 2. Absatz) werden
eine "rechtsvergleichende Studie der Wirtschaftsuniversität
Wien" und das "einschlägige EG-Gedankengut" als Grundlage des
oz. Entwurfs angeführt. Tatsächlich beruht die Grundlage auf
Anpassungserfordernissen des bestehenden Fernmelderechts, die
u.a. auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreich aus
dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum resultieren.
Die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens wären daher
gesondert anzuführen und bestehen auf folgenden zu zitierenden
Punkten:

- Artikel 4 EWR-Abkommen (Diskriminierungsverbot)
- Artikel 53 EWR-Abkommen (Wettbewerbs- und sonstige
gemeinsame Regeln, Vorschriften für Unternehmen)
- Artikel 54 EWR-Abkommen
- Anhang XI zum EWR-Abkommen einschließlich der
bezugsverwiesenen EG-Rechtsakte sowie die im Anhang zur
Kenntnisnahme durch die Vertragsparteien bestimmten
Rechtsakte (Telekommunikationsdienste).

- 2 -

Der Rechtsklarheit wegen müßten die entsprechenden Rechtsakte bei deren Anführung auf die Fundstelle und den jeweiligen Titel hinweisen (z.B. Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs, Abl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, Seite 1). Ein Leitfaden zu legisatischen Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der EWR-Teilnahme Österreichs findet sich überdies in der Richtlinie des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst GZ 671.804/28-V/8/91.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

- § 1 bezeichnet die einzelnen Begriffe. Allerdings wird der Begriff "öffentliches Fernmeldenetz" überhaupt nicht und der Terminus "Fernmeldedienste" erst unter § 16 erläutert. Eine Begriffsbezeichnung, wie sie Artikel 1 der Richtlinie 90/388/EWR (Abl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, Seite 10) vornimmt, wird angeregt.
- § 4(1) bzw. (2) sollten nach Maßgabe von Artikel 2 der Richtlinie 90/388/EWG (oz. Fundstelle) sowie der Grundsätze der Open Network Provision (Artikel 3 der Richtlinie 90/387/EWG; Abl. Nr. L 142 vom 24.7.1990, Seite 3) eine liberalere Fassung erhalten.
- § 7(1) wäre in eine "Muß"-Bestimmung umzuwandeln, um zu gewährleisten, daß das Endgerät bei Vorliegen der in Absatz 1 bedungenen Voraussetzungen zur Verbindung mit dem öffentlichen Fernmeldenetz zuzulassen ist.
- § 9 Abs. 3 sollte gestrichen werden, da die generelle Ausnahme von der Bewilligungspflicht zugunsten der PTV einen massiven Wettbewerbsnachteil zu Lasten Privater bedeutet. Der gesamte Sachverhalt verstößt insbesondere gegen die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommen.
- § 12(1) Ziffer 2 stellt ein unzulässiges Konkurrenzverbot dar und widerspricht durch die Normierung "der wirtschaftlichen Interessen der PTV" als Ablehnungsgrund im Bewilligungsverfahren gänzlich dem Geiste der oz. Richtlinien 90/387/EWG und 90/388/EWG, zumal in den

- 3 -

Erläuterungen auf die Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Funktionen im Fernmeldewesen hingewiesen wird.

- § 14(1) sollte um eine Klausel wie in § 17(4) erweitert werden, um etwaige Bewilligungsänderungen unter Schonung fundameltaler Betriebsinteressen vorzunehmen.
- In § 19(3) erscheint die (*à priori*) Verweigerung eines Anspruches auf Entschädigung i.F. einer Konzessionsänderung verfassungs- und zivilrechtlich bedenklich. Die Gewichtung des "öffentlichen Interesses" wäre in die Erläuterungen gesondert aufzunehmen.
- § 34(4) normiert ein Verbot von Quersubventionen. Da es jedoch keine Bestimmungen über die Verrechnung von Kosten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes gibt, könnten auch Grenzkosten verrechnet werden. Dies würde aufgrund der Gebührenregelung (Durchschnittskosten) eine Wettbewerbsverzerrung verursachen; zumal die derzeitigen Entgeltregelungen laut § 41 Abs. 1 und 3 weitere drei Jahre in Kraft bleiben könnten.
- § 41(1) ermöglicht den Erlaß relevanter Geschäftsbedingungen innerhalb der kommenden drei Jahre. In diesem Zusammenhang darf auf Protokoll 1 zum EWR-Abkommen sowie die oz. Richtlinie des BKA/VD hingewiesen werden, die die zeitgerechte Umsetzung bzw. Anwendung von im EWR zu übernehmenden Rechtsakten zum Gegenstand haben.

Nach § 44 hätte der vorliegende Entwurf zeitgleich mit dem EWR-Abkommen in Kraft zu treten.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F. d. R. d. A.
Hermann